Pflegefachassistenz

Wichtige Infos für Sie

Wie sind Dauer und Struktur der Ausbildung?

Die Ausbildung für Pflegefachassistinnen und Pflegefachassistenten dauert 1 Jahr und enthält eine Anzahl von 700 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht sowie 950 Stunden praktische Ausbildung.

Die Ausbildung für Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten erfolgt entsprechend der dreijährigen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz kompetenzorientiert sowie im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform zwölf Monate. Der Anteil der praktischen Ausbildungsstunden richtet sich nach dem Träger der praktischen Ausbildung. Dort verbringen die Auszubildenden den Großteil der praktischen Ausbildung.

Wer kann zukünftig ausbilden?

Ausbildende Einrichtungen (wie in der dreijährigen Ausbildung »Träger der praktischen Ausbildung« genannt) können Einrichtungen der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Pflege in stationären Einrichtungen sowie in der ambulanten Pflege sein.

Die oder der Auszubildende soll während der praktischen Ausbildung den für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten unterwiesen werden und die Gelegenheit haben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen und diese bei der praktischen Arbeit anzuwenden. Die Einsätze werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

- ✓ zugelassene Krankenhäuser
- ✓ zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen
- ✓ zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen

Erhalten die Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung?

Mit dem Gesetz über die Ausbildungsvergütung hat jeder Auszubildende Anspruch auf Zahlung einer (angemessenen) Ausbildungsvergütung unabhängig vom Träger der praktischen Ausbildung.

Wie ist die Refinanzierung geregelt?

Die Refinanzierung ist noch nicht abschließend geklärt.
Geplant ist folgendes Vorgehen:

Altenpflege: Die Mehrkosten für die Vergütung der Auszubildenden bei Trägern von Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 1 und Absatz 2 SGB XI sind gemäß § 82a SGB XI in den Vergütungsverhandlungen zwischen den Einrichtungen und den Pflegekassen sowie den zuständigen Trägern der Sozialhilfe berücksichtigungsfähig. Wir verweisen hier auf das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege.

St. Johannisstift
Bildungscampus für Gesundheits- und Sozialberufe St. Johannisstift GmbH

Krankenhaus: Nach Auffassung des Landes NRW soll bei Auszubildenden, die mit einem Träger der praktischen Ausbildung aus dem Krankenhausbereich einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, die Finanzierung über die Regelungen des § 17a KHG weitergeführt werden. Diese Regelung gab es schon bei der Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/-in. Sobald uns abschließende Informationen zur Refinanzierung vorliegen, melden wir uns erneut bei Ihnen.

Welche Aufgaben übernehmen Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten?

Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten unterstützen Pflegefachpersonen bei der Erfüllung pflegerischer Aufgaben, führen deren Anordnungen fachgerecht unter entsprechender Aufsicht durch, dokumentieren die durchgeführten Maßnahmen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend und leiten die erforderlichen Informationen weiter.

Die Ausbildung soll, dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse, fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur Mitwirkung insbesondere bei der Gesundheitsförderung sowie der Versorgung und Begleitung von Menschen mit pflegerischem Unterstützungsbedarf sowie deren Angehörigen beziehungsweise nahestehenden Bezugspersonen vermitteln. Dabei sind die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen und die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen zu berücksichtigen.
Die Ausbildungsinhalte umfassen 6 Themenbereiche:
1: Ausbildungsstart – Pflegefachassistentin / Pflegefachassistent werden
2: Zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgung unterstützen
3: Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen
4: Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten
5: Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen lebensweltorientiert unterstützen
6: Menschen aller Altersstufen bei der Alltagsgestaltung unterstützen und begleiten

Wer schließt einen Ausbildungsvertrag?

Der Träger der praktischen Ausbildung schließt mit der oder dem Auszubildenden einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer des Trägers der praktischen Ausbildung.

Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Folgendes enthalten:
1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Verordnung,
4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
5. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,

7. die Dauer der Probezeit,
8. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
9. die Dauer des Urlaubs,
10. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann und
11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag gegebenenfalls zugrundeliegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

Welche Pflichten haben Sie als Träger der praktischen Ausbildung?

Die Träger der praktischen Ausbildung planen und gliedern die Ausbildung, stellen kostenlos Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, um die Ausbildungsziele angmessen und in der vorgesehen Zeit zu vermitteln. Die Träger der praktischen Ausbildung stellen für jeden durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung aus.

- ✓ Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.
- ✓ Der Träger der praktischen Ausbildung hat der oder dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
- ✓ Der Träger der praktischen Ausbildung dürfen der oder dem Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen, die dem Ausbildungsziel und ihrem oder seinem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der oder des Auszubildenden angemessen sein.
- ✓ Der Träger der praktischen Ausbildung stellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung aus. Diese muss Angaben enthalten über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie über Fehlzeiten der oder des Auszubildenden. Sie enthält eine Benotung. Spätestens eine Woche nach Beendigung des Ausbildungsabschnittes ist die Bescheinigung der Pflegeschule vorzulegen. Die oder der Auszubildende erhält davon zeitgleich eine Abschrift.

Wer schließt einen Kooperationsvertrag?

Die Träger der praktischen Ausbildung schließen mit einer Pflegeschule einen Kooperationsvertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts. Wenn Sie mit uns in der Pflegefachassistenz ausbilden, schicken wir Ihnen diesen zu.

Die Aufgaben des Trägers der Organisation der praktischen Ausbildung können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, soweit der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen hat. Die Pflegeschule kann in diesem Rahmen auch zum Abschluss des Ausbildungsvertrages für den Träger der praktischen Ausbildung bevollmächtigt werden.

Wie ist die Praxisanleitung gestaltet?

Wie in der dreijährigen Ausbildung auch, stellen die Träger der praktischen Ausbildung für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der oder des Auszubildenden durchgängig durch eine geeignete Pflegefachperson auf Grundlage eines Ausbildungsplans sicher.

Die anleitende Pflegefachperson wird von der Einrichtung aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Fähigkeiten benannt. Ihre Aufgabe ist es, die Auszubildende oder den Auszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen. Pflegedienstleitung und anleitende Pflegefachperson stellen den Kontakt mit der Pflegeschule sicher.

Was sind die Voraussetzungen zur Erteilung der Berufserlaubnis?

- ✓ **Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildung mit bestandener staatlicher Prüfung,**
- ✓ **polizeiliches Führungszeugnis,**
- ✓ **gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und**
- ✓ **Kenntnisse der deutschen Sprache, die zur Berufsausübung erforderlich sind.**

Was sind die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung?

- ✓ **Gesundheitliche Eignung zur Absolvierung der Ausbildung,**
- ✓ **mindestens ein Hauptschulabschluss (nach 9 Jahren) oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,**
- ✓ **polizeiliches Führungszeugnis und**
- ✓ **ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (in Wort und Schrift).**

Stand: 1. Februar 2021

Die Informationen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Für Vollständigkeit, Fehler, Auslassungen usw. sowie die Richtigkeit der Angaben kann keine Haftung übernommen werden.

Dirk Lau
Schulleitung Pflegeschule

Jürgen Grosser
Geschäftsführung Bildungscampus
St. Johannisstift GmbH